

# ZH\_OBERGERICHT RA180009 vom 20. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RA180009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA180009)

FR: ZH\_OBERGERICHT RA180009 du 20 mars 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RA180009 del 20 marzo 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingabe vom 22. Juli 2018 reichte der Kläger, Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Kläger) bei der Vorinstanz ein Ausstandsbegehren gegen den Präsidenten der 3. Abteilung des Arbeitsgerichts Zürich, lic. iur. C.\_\_\_\_\_, in dem bei der Vorinstanz hängigen Forderungsverfahren (AH170068-L) ein (Urk. 4/66 i.V.m. Urk. 4/61 und Urk. 4/54). Mit Verfügung vom 14. September 2018 entschied die Präsidentin der 1. Abteilung des Arbeitsgerichts Zürich darüber folgendermassen (Urk. 2 S. 6 f.): " 1. Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.

### E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

### E. 3

Über die Entschädigungsfolgen wird im Endentscheid befunden.

### E. 4

(Schriftliche Mitteilung.)

### E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG.

- 7 - Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 29'660.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. März 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende:  
Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. A. Baumgartner versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.